▶ Urheberrecht

Ein Satz zu viel ...

| Der Anschlussinhaber muss den Namen des für die Rechtsverletzung bei einer Internet-Tauschbörse verantwortlichen Familienmitglieds offenbaren, wenn er im Rahmen der ihm obliegenden Nachforschungen den Namen erfahren hat und eine eigene Verurteilung abwenden will. |

Für die Musik- und Filmindustrie ist das Filesharing, also das Weitergeben von Musik oder Filmen über Tauschbörsen im Internet, mehr als nur ein Ärgernis. Es führt zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. In der Praxis ist es jedoch schwierig, einen Schadensverantwortlichen zu finden. Im Fall des BGH hat der Anschlussinhaber die eigene schadensbegründende Handlung bestritten (30.3.17, I ZR 19/16, Abruf-Nr. 193125). Jedoch wisse er, welches seiner Kinder die Verletzungshandlung begangen habe; nähere Angaben hierzu verweigerte er. Das führt nach dem BGH zur eigenen Haftung des Anschlussinhabers. Die Grundrechte des Urhebers (Art. 14 GG; Art. 17 Abs. 2 EU-GRCh) wiegen schwerer, als die geschützten familiären Bande (Art. 14 GG; Art. 7 EU-GRCh).

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 193125

MERKE | Der BGH stärkt den Urheberrechtsinhaber in doppelter Hinsicht. Der Anschlussinhaber hat zunächst eine Nachforschungspflicht, wer seinen Anschluss zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung genutzt hat. Als Weiteres trifft ihn die Pflicht, das Ergebnis dann auch dem Rechteinhaber mitzuteilen. Dies – wie im Fall des BGH – zu unterlassen, ist eine eigene Pflichtverletzung, die zum Schadenersatz verpflichtet.

Nachforschungs- und Unterrichtungspflicht des Anschlussinhabers

▶ Prozessrecht

Vergleichsabschlüsse mit Beurkundungserfordernis

| Auf einen gerichtlich festgestellten Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO ist § 127a BGB entsprechend anzuwenden. Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor und die Sachverhalte sind vergleichbar. |

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich nach § 127a BGB durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der ZPO errichtetes Protokoll ersetzt. Bisher war umstritten, ob ein Vergleich vor Gericht mit Inhalten, die beurkundungspflichtig sind, auch im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen werden kann, weil die Funktionen der Beurkundung dann gegebenenfalls nicht gewahrt sind.

Der BGH (1.2.17, XII ZB 71/16, Abruf-Nr. 194132) sieht die Schutzpflichten des Beurkundungsgesetzes nur beim Notar und nicht bei den Gerichten. Deshalb müssten die Gerichte so oder so nicht belehren.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 194132

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung des BGH macht mündliche Verhandlungen trotz erzielter Einigung überflüssig, was Zeit und Aufwand spart. Den Anfall der Terminsgebühr lässt das unberührt. In den betroffenen Fällen sollten Sie nun Gericht und Gegner auf die neue Sichtweise hinweisen.

Hinweis hilft Zeit und Aufwand sparen – die Terminsgebühr bleibt